Auszug aus:

Die Eigentumsvermutung des § 1006 B.G.B.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von

Manfred Schubert,

Referendar in Neisse.

Breslau 1930.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

I. Vermuten heisst jener Denkvorgang, wonach etwas, nämlich entweder ein tatsächliches oder ein Rechtsverhältnis, vorläufig als gewiss angenommen, jedoch von vornherein mit der Möglichkeit einer gegenteiligen Feststellung gerechnet wird.

II. Der § 1006 B.G.B. enthält eine Rechtsvermutung des Jnhalts, dass im Zeitpunkt der Besitzerlangung der Besitzer auch das Eigentum an der beweglichen Sache erlangt hat (streitig).

Die Eigentumsvermutung des § 1006 gilt für alle verkehrsfähigen Sachen, auf die die Vermutung des § 891 B.G.B. unanwendbar ist, es sei denn, dass sie ihrer natürlichen Beschaffenheit nach unbeweglich sind (streitig). Ausgenommen sind jene Sachen, die ihrem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind. Diese Ausnahme gilt nicht für Geld und Jnhaberpapiere, wohl aber für die im Wege öffentlicher Versteigerung erworbenen Sachen.

Voraussetzung der Eigentumsvermutung ist Besitz, jedoch nicht Eigenbesitz (streitig). Die Vermutung aus dem gegenwärtigen geht derjenigen aus dem früheren Besitz vor. Bei mehrfachem mittelbaren Besitz gilt § 1006 zu Gunsten des höchsten Staffelbesitzers, bei Mitbesitz wird Miteigentum vermutet.

Die Eigentumsvermutung wirkt nur zu Gunsten des mittelbaren Besitzers, niemals gegen ihn. Der unmittelbare Besitzer kann sich auf § 1006 dann berufen, wenn er sein Besitzrecht als vom Eigentümer abgeleitet erweisen will, ebenso

wegen seines Rechtserwerbs der keinen Besitz erlangende Zessionar (streitig). Der Geltungsbereich des § 1006 deckt sich mit demjenigen des materiellen Rechts, dem er angehört (streitig.)

Gegenüber den in den §§ 952, 1362 B. G. B. und § 3 des Gesetzes betreffend die Verwertung von Militärgut vom 31. 3. 1923 (R. G. Bl. I, S. 243) enthaltenen kollidierenden Rechtsnormen muss § 1006 zurücktreten.

Die Eigentumsvermutung findet direkte Anwendung bei den auf die §§ 985, 1004, 1005, 947 ff, 809, 812 ff und 823 ff B.G.B. gestützten Ansprüchen, sowie indirekt über die §§ 1065, 1227 B.G.B., jedoch nicht gegenüber dem Eigentümer der Sache. Eine Ausdehnung auf persönliche Rechte und Ansprüche aus der Person eines Dritten ist unzulässig.

III. Das hauptsächlichste Anwendungsgebiet der Eigentumsvermutung ist der Zivilprozess. Hinsichtlich der Vermutungsbasis (Besitz) bleibt die regelmässige Behauptungs- und Beweislastverteilung unberührt. Hingegen tritt bezüglich der Vermutungswirkung (Eigentum) eine Beweiserleichterung ein, da der Vermutungsbegünstigte nur sein Eigentumsrecht ohne Angabe eines bestimmten Erwerbsgrundes zu behaupten braucht. (streitig).

Nach § 292 Z.P.O., der auf Rechtsvermutungen analoge Anwendung findet (streitig), ist die Vermutungswirkung durch den Beweis des Gegenteils zu beseitigen. Gegenbeweis genügt, um das Nichtvorliegen der Vermutungsbasis darzutun.

IV. Obwohl die Daseinsberechtigung des § 1006 wegen seiner strengen Voraussetzungen und im Hinblick auf die §§ 1007 B. G. B. und 286 Z. P. O. bestritten wird, ist er zur praktischen Verwirklichung der Prinzipien des guten

Glaubens und der Publizität ebenso unentbehrlich wie der § 935 B. G. B.

Lebenslauf.

Am 24. September 1903 wurde ich in Winsdorf, Kreis Neisse als Sohn des Mühlenbesitzers August Schubert und seiner Ehefrau Anna, geb. Wahner geboren.

Bis Ostern 1917 besuchte ich die Volksschule in Deutschwette, vom Herbst 1917 ab die Präparandie und das Seminar in Ziegenhals, bestand am 13. September 1923 die 1. Lehrerprüfung und am 31. März 1925 die Reifeprüfung an der Oberrealschule in Oppeln. Hierauf studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Breslau, Bonn und Köln. Am 6. Juni 1928 bestand ich in Breslau das Referendarexamen. Gegenwärtig bin ich Referendar am Amtsgericht in Neisse.